



Rundschreiben über nicht kommerzielle Ansammlungen von landwirtschaftlichen Nutztieren

Referenz	PCCB/S2/1609910	Datum	23.01.2020
Aktuelle Version	1.0.	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	landwirtschaftliche Nutztiere - Ansammlung - nicht kommerziell - Genehmigung - jährlicher Markt		

Verfasst von	Gebilligt von
Herman Vanbeckevoort, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

In diesem Rundschreiben werden die Bedingungen und Regeln für nicht kommerzielle Ansammlungen von landwirtschaftlichen Nutztieren erläutert.

2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für nicht kommerzielle Ansammlungen von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Unter Punkt 5 werden die allgemeinen (administrativen) Bedingungen dargelegt.

Unter Punkt 6 werden die allgemeinen Bedingungen für die teilnehmenden Tiere beschrieben.

Unter Punkt 7 werden die spezifischen Bedingungen für **Rinder** erörtert.

Unter Punkt 8 werden die spezifischen Bedingungen für **Schweine** erläutert.

Unter Punkt 9 werden die spezifischen Bedingungen für **Schafe** und **Ziegen** angeführt.

Unter Punkt 10 werden die spezifischen Bedingungen für **Kaninchen** angegeben.

Unter Punkt 11 wird näher auf die spezifischen Bedingungen für die **Beförderung** von Tieren zu nicht kommerziellen Ansammlungen eingegangen.

2.1. Geflügel: Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt nicht für Geflügel.

Ansammlungen von Geflügel sind verboten.

Es gibt jedoch ein Rundschreiben, in dem gezielt auf Ansammlungen von Geflügel in Hobbyhaltung eingegangen wird.

2.2. Pferde: Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt nicht für Pferde, die zum Zwecke des Handels an jährlich stattfindenden Märkten teilnehmen.

Dieses Rundschreiben gilt weder für nicht kommerzielle Ansammlungen von Pferden, die in Anhang I unter den Punkten A, a), b), d) und e) aufgelistet sind, noch für Veranstaltungen, die am Rande eines jährlich stattfindenden Marktes abgehalten werden.

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass **jedes Pferd** einzeln gekennzeichnet und registriert sein muss. Darüber hinaus muss in Übereinstimmung mit den europäischen Rechtsvorschriften für jedes Pferd ein eigener Pass und gegebenenfalls eine Gesundheitsbescheinigung vorliegen.

2.3. Kaninchen: Anwendungsbereich

Ansammlungen von Kaninchen sind gestattet.

Dieses Rundschreiben gilt nicht für Kaninchen, die als landwirtschaftliche Nutztiere gezüchtet werden und deren Haltung daher mit einer Tätigkeit in der Nahrungsmittelkette verknüpft ist.

Dieses Rundschreiben gilt auch nicht für Kaninchen, die als Tiere in Hobbyhaltung oder als Heimtiere gehalten werden.

Ansammlungen von Kaninchen in Hobbyhaltung unterliegen keinerlei gesetzlichen Vorschriften.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

Königlicher Erlass vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren.

Arrêté ministériel du 6 septembre 1990 portant des mesures temporaires en vue de la lutte contre la peste porcine classique.

Ministerieller Erlass vom 13. November 2002 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen und zum Schutz des Schweinebestands gegen die Einschleppung der klassischen Schweinepest durch Wildschweine.

Arrêté ministériel du 22 octobre 1997 modifiant l'arrêté ministériel du 6 septembre 1990 portant des mesures temporaires en vue de la lutte contre la peste porcine classique.

4. Begriffsbestimmungen & Abkürzungen

<u>Nicht kommerzielle Ansammlung:</u>	In Anhang I (unter Punkt A) wird der Begriff „nicht kommerzielle Ansammlung“ näher bestimmt.
Landwirtschaftliche Nutztiere:	Tiere, die zu den folgenden Tierarten zählen: Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Kaninchen und Pferden.
Geflügel:	Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel, die oder deren Erzeugnisse <u>für die Nahrungsmittelkette bestimmt</u> sind oder dafür bestimmt sind, in der Wildnis ausgesetzt zu werden.

LKE:	zuständige (Lokale) Kontrolleinheit der FASNK
Vereinigung:	DGZ und ARSIA: a) DGZ: Dierengezondheidszorg Vlaanderen vzw b) ARSIA: association régionale de santé et d'identification animale/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und Identifizierung
SANITEL:	die Computerdatenbank der Agentur zur Identifizierung und Registrierung von Tieren, Betrieben, Niederlassungen und Einrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, sowie von Haltern und Verantwortlichen

5. Allgemeine Bedingungen für nicht kommerzielle Ansammlungen von landwirtschaftlichen Nutztieren

Die allgemeinen Bedingungen für die Organisation von nicht kommerziellen Ansammlungen landwirtschaftlicher Nutztiere sind in dem Königlichen Erlass vom 10. Juni 2014 festgelegt: Artikel 52 bis 55 und Artikel 59.

5.1. Genehmigung für die Organisation einer nicht kommerziellen Ansammlung

Z.B.: lokale Viehwettbewerbe, jährliche Märkte, Messen und Ausstellungen (wie Libramont, Agribex, Agriflanders...)

Eine zuvor von der FASNK erteilte Genehmigung ist für die Organisation von nicht kommerziellen Ansammlungen der Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd¹ erforderlich.

In Übereinstimmung mit dem Verfahren, das in dem K.E. vom 16. Januar 2006 festgelegt ist, muss der Veranstalter einer kommerziellen Ansammlung zu diesem Zweck einen Antrag bei der FASNK einreichen. Dieses Verfahren ist auf der Website der FASNK unter dem folgenden Link erläutert: <http://www.favv-afsca.fgov.be/zulassungen/>

Die Genehmigung für eine nicht kommerzielle Ansammlung ist nur für die Dauer der Ansammlung gültig. Der Veranstalter muss für jede neue nicht kommerzielle Ansammlung eine neue Genehmigung beantragen. Ausnahme = Punkt 5.1.2.

5.1.1. Für die Beantragung einer Genehmigung geltende Fristen

Der Antrag auf eine Genehmigung für eine nicht kommerzielle Ansammlung muss mindestens 3 Monate vor Beginn der Ansammlung gestellt werden.

5.1.2. Turnusmäßig stattfindende nicht kommerzielle Ansammlung

Findet die gleiche nicht kommerzielle Ansammlung, welche von demselben Veranstalter ausgerichtet wird, binnen eines Zeitraums von 12 Monaten mehrmals statt (z.B. monatliche Tierauktionen), kann ein Antrag auf eine Genehmigung für einen Zeitraum von 12 Monaten gestellt werden.

Der Veranstalter muss jedoch für jeden neuen Zeitraum von 12 Monaten eine neue Genehmigung anfragen.

Jeder Antrag für einen neuen Zeitraum von 12 Monaten muss mindestens drei Monate vor Beginn dieser neuen Zeitspanne eingereicht werden.

¹ Siehe Punkt 2.2: gilt nur für jährliche Märkte

5.1.3. Ausstellung der Genehmigung

Eine Genehmigung wird nur erteilt, sofern:

- a) der Antrag vollständig ist,
- b) in Belgien keine restriktive Maßnahme gilt, weder auf dem gesamten Staatsgebiet noch in den Teilen des Staatsgebiets, in dem die Ansammlung stattfindet - siehe Punkt 5.3.

5.2. Antrag auf eine Genehmigung: Inhalt des Dossiers

5.2.1. Grundlegende Informationen

Das Muster des Antragsformulars (K.E. vom 16. Januar 2006) für eine Genehmigung ist auf der Website der FASNK unter dem folgenden Link verfügbar:

<http://www.favv-afsca.fgov.be/zulassungen/musterdesantragsformulars.asp>

5.2.2. Ergänzende Informationen

Neben den unter Punkt 5.2.1. aufgeführten grundlegenden Informationen müssen die folgenden ergänzenden Informationen über die Veranstaltung mitgeteilt werden, um eine Genehmigung für eine nicht kommerzielle Ansammlung zu erhalten:

- a) das Datum oder die Daten und die Häufigkeit der Ansammlung,
- b) die Anschrift der Ansammlung,
- c) die Genehmigung der zuständigen regionalen Behörde, wenn die Ansammlung an einem öffentlichen Ort stattfindet,
- d) eine Beschreibung des angestrebten Ziels,
- e) die interne Regelung,
- f) eine Schätzung der Anzahl der teilnehmenden Tierhalter,
- g) die Kapazität der Ansammlung pro Tierart sowie eine Schätzung der Anzahl der Tiere von jeder Tierart, die an der Ansammlung teilnehmen werden,
- h) gegebenenfalls die zusätzlichen gesundheitlichen Bedingungen, die der Veranstalter für teilnehmende Tiere festgelegt hat (siehe Punkt 6.2),
- i) eine Kopie der mit dem (den) Tierarzt (Tierärzten) abgeschlossenen Verträge - siehe Punkt 5.6.

5.3. Einschränkungen in Bezug auf die Ausstellung einer Genehmigung

Wenn in Belgien aus Gründen der Tiergesundheit und in Übereinstimmung mit den geltenden gemeinschaftlichen und/oder nationalen Rechtsvorschriften Verbotsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen auf dem gesamten Staatsgebiet beziehungsweise in Teilen des Staatsgebiets erlassen wurden oder wenn von der FASNK oder dem zuständigen Minister Zwangsmaßnahmen ergriffen wurden, kann die FASNK:

- a) die Ausstellung einer Genehmigung für eine nicht kommerzielle Ansammlung verweigern,
- b) eine bereits genehmigte Ansammlung verbieten, Einschränkungen unterwerfen oder zusätzliche Bedingungen auferlegen.

Besondere restriktive Bedingungen gelten für nicht kommerzielle Ansammlungen von Schweinen (siehe Punkte 8.3 und 8.4).

WICHTIG:

Der Veranstalter einer nicht kommerziellen Ansammlung informiert sich fortlaufend über die gesundheitliche Situation in Belgien und stellt sicher, dass für den Tag der Ansammlung keine Verbotsmaßnahme verhängt worden ist.

5.4. Aufgaben des Veranstalters

Der Veranstalter einer nicht kommerziellen Ansammlung:

- A. reicht den Antrag auf eine Genehmigung ein,
- B. erhält das Dokument „Genehmigung“ vonseiten der FASNK,
- C. muss dafür Sorge tragen, dass:
 1. die gesetzlichen Bedingungen, die in diesem Rundschreiben aufgeführt sind, eingehalten werden,
 2. die zugelassenen Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und ihnen die nötigen beziehungsweise obligatorischen Dokumente und Bescheinigungen beiliegen, welche im Falle der betreffenden Ansammlung auf die jeweilige Tierart und -kategorie zutreffen,
 3. die zusätzlichen Einschränkungen, welche in Anwendung des Punktes 5.3 gegebenenfalls festgelegt wurden, beachtet werden,
 4. die zusätzlichen Bedingungen, die er den teilnehmenden Haltern und Tieren selbst auferlegt (siehe Punkt 6.2), eingehalten werden.
- D. informiert sich fortlaufend über die gesundheitliche Situation in Belgien und stellt sicher, dass für den Tag der nicht kommerziellen Ansammlung keine Verbotsmaßnahme verhängt worden ist,
- E. versichert sich der Dienstleistungen eines oder mehrerer zugelassener Tierärzte durch den Abschluss eines Vertrages mit ihnen (siehe Punkt 5.6) und sorgt dafür, dass der bestimmte Tierarzt seine Arbeit - wie unter Punkt 5.7 beschrieben - ordnungsgemäß durchführen kann,
- F. führt ein Register pro Ansammlung und pro Tierart, wie unter Punkt 5.5 beschrieben.
Er muss das Register mindestens 5 Jahre lang in elektronischer Form aufbewahren.

5.5. Register einer nicht kommerziellen Ansammlung

5.5.1. Allgemeines

Im Rahmen jeder Ansammlung führt der Veranstalter einer Ansammlung ein Register pro Tierart. Er muss dieses Register mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

Dieses Register kann erst in Papierform erstellt werden, allerdings muss es spätestens am dritten Tag nach Beginn der Ansammlung auch in elektronischer Form verfügbar sein.

Auf Aufforderung der Agentur muss das elektronische Register binnen 3 Werktagen an sie übermittelt werden.

Ausnahme: siehe Punkt 5.5.2.

Dementsprechend muss das Register einer nicht kommerziellen Ansammlung schlussendlich mindestens fünf Jahre lang in elektronischer Form aufbewahrt werden.

In dieses Register trägt der Veranstalter der Ansammlung für jeden teilnehmenden Tierhalter die folgenden Angaben ein:

1. Name, Anschrift, Eigenschaft (Eigentümer oder Halter) und gegebenenfalls die Bestandsnummer in SANITEL des Betriebes, von der die Tiere stammen,
2. Tierart (oder Tierarten) und die Anzahl der Tiere, mit denen er teilnimmt, und gegebenenfalls deren Identifizierungsnummer.

5.5.2. Register einer (landwirtschaftlichen) Messe, einer Ausstellung, eines Wettbewerbs mit Zucht- oder Nutztieren, einer kulturellen oder historischen Veranstaltung (siehe Anhang I, A, a))

Im Falle einer nicht kommerziellen Ansammlung, die der Kategorie der (landwirtschaftlichen) Messen, Ausstellungen, Wettbewerbe mit Zucht- oder Nutztieren sowie kulturellen oder historischen

Veranstaltungen zuzuordnen ist, müssen die Teilnehmer und die Tiere spätestens sieben Tage vor Beginn der Ansammlung bekannt sein.

Daraus folgt, dass die Liste der Teilnehmer (das Register) spätestens sieben Tage vor Beginn der Ansammlung (in Papierform oder elektronischer Form) fertiggestellt sein muss.

Auf Anfrage der Agentur muss ihr das Register (in Papierform oder elektronischer Form) binnen 24 Stunden zugesendet werden.

Dieses Register muss ebenfalls am dritten Tag nach Beginn der Ansammlung in elektronischer Form vorliegen (wie unter Punkt 5.5.1 angegeben).

5.6. Bestimmung eines Tierarztes

Der Veranstalter einer nicht kommerziellen Ansammlung versichert sich durch den Abschluss eines Vertrages der Dienstleistungen eines oder mehrerer zugelassener Tierärzte und sorgt dafür, dass der bestimmte Tierarzt seine Arbeit ordnungsgemäß ausüben kann.

Wurden mehrere Tierärzte für dieselbe Ansammlung bestimmt, erstellt der Veranstalter einen Dienstplan für die Tierärzte.

Ausnahme: Die Bestimmung eines Tierarztes ist nicht verpflichtend im Rahmen von Auktionen und (turnusmäßigen) Sportveranstaltungen².

In dem Vertrag werden die von dem Tierarzt zu verrichtenden Aufgaben angegeben. Diese Liste besteht zumindest aus den unter Punkt 5.7 angegebenen Aufgaben.

Zwischen dem zugelassenen Tierarzt und der Organisation der Veranstaltung darf weder eine finanzielle noch eine familiäre Verbindung bestehen.

Beim Empfang der Tiere ist der Tierarzt stets vor Ort anwesend.

Der Veranstalter arbeitet eng mit dem bestimmten Tierarzt zusammen, befolgt seine Anweisungen und beachtet seine Einschätzungen. Insbesondere muss der Veranstalter:

- a) die Tiere auf Wunsch des Tierarztes festmachen (lassen), damit jener die Tiere ordnungsgemäß in Augenschein nehmen kann,
- b) die Tiere auf Anraten des Tierarztes absondern oder sie nicht zu der Ansammlung zulassen,
- c) angemessene Maßnahmen gegenüber Teilnehmern ergreifen, die die Arbeit des Tierarztes erschweren, behindern oder unmöglich machen.

Der Veranstalter zieht sofort den Tierarzt hinzu, wenn eine Krankheit oder eine Verletzung bei den anwesenden Tieren festgestellt wird. Der Tierarzt untersucht oder behandelt diese Tiere umgehend.

5.7. Aufgaben des zugelassenen Tierarztes

Der zugelassene Tierarzt führt bei einer nicht kommerziellen Ansammlung die folgenden Aufgaben aus:

- A. Er überprüft die Einhaltung der gesundheitlichen Bedingungen, denen die Ansammlung und die Tiere gerecht werden müssen:
 1. in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften,
 2. in Übereinstimmung mit dem Punkt 5.3, wenn zusätzliche Bedingungen oder Einschränkungen gelten,
 3. in Übereinstimmung mit dem Punkt 6.2, wenn der Veranstalter zusätzliche Bedingungen auferlegt hat.

² Zum Beispiel: einen Wettbewerb im Schafetreiben

- B. Er stellt die epidemiologische Überwachung sicher und achtet auf den Tierschutz während der Ansammlung.
- C. Beim Empfang/Bei der Einschreibung der Tiere vor Ort zu Beginn der Ansammlung:
 - 1. überprüft er die Kennzeichnung,
 - 2. beurteilt er die Gesundheit der Tiere und überprüft gegebenenfalls die gesundheitlichen Dokumente, die diesen beiliegen.
- D. Während der gesamten Dauer der Ansammlung ist er für den Veranstalter erreichbar. Wenn mehrere Tierärzte bestimmt wurden, kann dies auch abwechselnd geschehen.
- E. Wenn die Veranstaltung mehrere Tage dauert, führt er bei allen anwesenden Tieren eine allgemeine visuelle Überprüfung durch und beurteilt deren Gesundheitszustand. Gegebenenfalls kann dies reihum geschehen, wenn mehrere Tierärzte bestimmt wurden.

6. Für Tiere geltende Teilnahmebedingungen an einer nicht kommerziellen Ansammlung

6.1. Allgemeine gesetzliche Bedingungen für Tiere

Tiere dürfen nur an einer nicht kommerziellen Ansammlung teilnehmen, wenn sie den allgemeinen Bedingungen, die in Tabelle A aufgeführt sind, und den spezifischen Bedingungen unter den Punkten 7 (Rinder), 8 (Schweine), 9 (Schafe und Ziegen) und 10 (Kaninchen) gerecht werden.

TABELLE A	
Gesetzliche Bedingung:	Gilt für:
1. Ordnungsgemäß und vollständig gekennzeichnet sein	Schweine
2. <u>Einzel</u> n sowie ordnungsgemäß und vollständig gekennzeichnet sein	Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde
3. Ein gültiger (nicht validierter) Pass liegt vor	Rinder, Pferde
4. Ein ordnungsgemäß ausgefülltes Begleitdokument ist beigelegt (Das Ziel ist die Ansammlung)	Schweine, Schafe, Ziegen
5. Nicht im Einzelnen restriktiven Maßnahmen unterliegen (siehe Status des Tieres)	Rinder
6. Zu einem Bestand gehören, der keinen restriktiven Maßnahmen unterliegt (siehe Status des Bestandes)	Alle Tierarten
7. Wenn aus dem Ausland: eine gültige Gesundheitsbescheinigung ist beigelegt	Alle Tierarten

6.2. Zusätzliche Bedingungen, die der Veranstalter selbst für die Teilnahme an Ansammlungen festlegt

Neben den unter Punkt 6.1 angeführten allgemeinen gesetzlichen Bedingungen und den unter den Punkten 7 bis 10 aufgeführten tierartenspezifischen gesetzlichen Bedingungen darf der Veranstalter

jegliche andere zusätzliche (gesundheitliche) Bedingung für Tiere, die er zu der Ansammlung zulässt, vorschreiben.

Diese zusätzlichen Bedingungen:

- a) dürfen nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehen, können sie aber verstärken,
- b) müssen allen Teilnehmern und Zuschauern klar und deutlich mitgeteilt werden.

Die Überprüfungen bezüglich der zusätzlichen Bedingungen werden vom Veranstalter organisiert, um allen Teilnehmern Garantien zu bieten.

Bei zusätzlichen Bedingungen gesundheitlicher Natur (besondere Bedingungen bezüglich der Tiergesundheit):

- a) Der Veranstalter gibt diese in dem Genehmigungsantrag an: siehe Punkt 5.2.2 h).
- b) Er lässt diese von dem bestimmten Tierarzt überprüfen: siehe Punkt 5.7.A.3.

7. RINDER

Für Rinder geltende Teilnahmebedingungen an einer nicht kommerziellen Ansammlung

Allgemeine Bestimmungen = siehe Punkt 6.1

Zusätzliche Bestimmungen = siehe Punkt 6.2

Gegebenenfalls beachtet der Veranstalter die Bestimmungen unter Punkt 5.3.

7.1. Belgische Rinder³

7.1.1. Spezifische gesundheitliche Bestimmungen für Rinder

RINDER			
Spezifische gesundheitliche Bedingungen			
ACHTUNG: In Anwendung von Punkt 5.3 ist die Verhängung zusätzlicher Bestimmungen immer möglich (bei der FASNK erkundigen).			
<u>Tierkrankheit (Risiko)</u>	<u>Status des Bestandes</u>	<u>Status des Tieres</u>	<u>Anmerkungen</u>
Tuberkulose	T 3.1	----	
Brucellose	B 4.1	----	
Leukose	L 3.1	----	
Blauzungkrankheit	BZ 4.1	----	
BSE	BSE 4.1	----	
Maul- und Klauenseuche	F 4.1	----	
IBR	I 3.1 oder I 4.1	----	Mögliche Abweichungen bei besonderen Rinderwettbewerben (bei der FASNK erkundigen)
BVD	FREI VON BVD	„IPI-frei durch Untersuchung“ „IPI-frei durch Abstammung“	
Andere Tierkrankheiten:	Der Veranstalter darf jegliche zusätzliche gesundheitliche Bedingung für Rinder, die er zur Teilnahme an der Ansammlung zulässt, festlegen und dies sowohl in Bezug auf reglementierte Tierkrankheiten (sofern sie nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften stehen) als auch nicht reglementierte Tierkrankheiten (oder reglementierte Tierkrankheiten im Rahmen eines Programms auf freiwilliger Basis).		
	Beispiel: Frei von oder geimpft ⁴ gegen die eine oder andere (nicht) (reglementierte) Tierkrankheit		

³ Rinder, die in SANITEL registriert sind und zu einem belgischen Bestand gehören

Nachweis des Gesundheitsstatus pro reglementierter Tierkrankheit:

Da auf dem Rinderpass nicht für jede reglementierte Krankheit alle Einzelheiten des Gesundheitsstatus aufgeführt sind, muss der Teilnehmer neben dem Pass auch einen aktuellen Auszug⁵ aus SANITEL vorlegen. Die in der oben stehenden Tabelle angeführten Informationen bezüglich der Gesundheitsstatus finden Sie in SANITEL auf der Seite „Risque“ unter „Gérer animal“ oder „Checher animal“. Der Halter kann selbst eine Seite je Rind (oder Nummer eines Rindes) ausdrucken oder einen Auszug bei der zugelassenen Vereinigung (ARSIA oder DGZ) anfragen. Der Halter muss nachweisen, dass es sich um einen aktuellen Ausdruck⁵ handelt.

7.1.2. Individuelle Kennzeichnung

Jedes teilnehmende Rind hat zwei zugelassene Identifikationsmittel mit der gleichen Nummer.

7.1.3. Individuelles Identifizierungsdokument

Bei der Teilnahme an einer nicht kommerziellen Ansammlung ist je Rind ein vollständiges Identifizierungsdokument vorzulegen. Dieses muss während der gesamten Dauer der Ansammlung vorgezeigt werden können.

Der Pass (Teil des Identifizierungsdokumentes) muss nicht validiert, datiert oder unterzeichnet sein.

Es reicht nicht aus, ein gültiges Identifizierungsdokument vorzulegen, um nachzuweisen, dass ein Rind allen Anforderungen in Bezug auf die Tiergesundheit - siehe Punkt 7.1.1. - gerecht wird.

Wird im Rahmen der Ansammlung gelegentlich ein Rind veräußert, muss die abgebende Person den Pass validieren.

7.1.4. Beförderungsdokument für Rinder

Es gibt kein rechtliches System für die Beförderungsdokumente von Rindern.

Im Rahmen der Verbringung von Rindern zu einer Ansammlung ist nur das individuelle Identifizierungsdokument Pflicht (siehe Punkt 7.1.3).

7.1.5. Handelsaustausch, der sich aus der Ansammlung ergibt

Es ist nicht möglich, ausgehend von einer genehmigten Ansammlung Handel zu treiben.

Ausländische Tiere, denen eine Gesundheitsbescheinigung beiliegt und die an der Ansammlung teilnehmen, können jedoch in ihr Ursprungsland zurückkehren (siehe Punkt 7.2.2.).

7.2. Teilnehmende ausländische Rinder⁶

7.2.1. Bedingungen

Wenn ausländische Rinder an einer nicht kommerziellen Ansammlung in Belgien teilnehmen, muss:

- a) ihnen ein individuelles Identifizierungsdokument (Pass) beiliegen, welches dem Muster des Ursprungslandes entspricht,
- b) ihnen eine Gesundheitsbescheinigung beigelegt sein,
- c) der Halter dem Veranstalter und dem Kontrolltierarzt gegebenenfalls Nachweise für die folgenden Punkte vorlegen:
 1. den (gleichwertigen) Gesundheitsstatus für Tierkrankheiten, welche nationalen Rechtsvorschriften unterliegen (z.B. BVD),

⁴ Ein Veranstalter darf nur eine Impfpflicht gegen eine Tierkrankheit auferlegen, wenn kein allgemeines Impfverbot für die betreffende Tierkrankheit besteht.

⁵ Es obliegt dem Veranstalter zu bestimmen, bis zu welchem Punkt ein Dokument als aktuell anzusehen ist.

⁶ Es handelt sich um Rinder, die nicht in SANITEL registriert sind und zu keinem belgischen Bestand gehören. Ihnen liegt ein ausländisches Identifizierungsdokument bei.

2. zusätzliche (gesundheitliche) Bedingungen, die der Veranstalter auferlegt hat (siehe Punkt 6.2.).

7.2.2. Rückkehr

Wenn ausländische Rinder in den Betrieb in ihrem Ursprungsland zurückkehren dürfen, wird eine neue Gesundheitsbescheinigung, welche an eine Kopie der ursprünglichen Gesundheitsbescheinigung geheftet wird, für die Beförderung von der Ansammlung zu dem Bestimmungsbetrieb erstellt.

8. SCHWEINE

Für Schweine geltende Teilnahmebedingungen an einer nicht kommerziellen Ansammlung

Eine nicht kommerzielle Ansammlung von Schweinen findet unter Einhaltung der in diesem Rundschreiben zusammengefassten gesetzlichen Bedingungen statt, und zwar auf Grundlage von:

- A. dem Königlichen Erlass vom 10. Juni 2014,
- B. den Ministeriellen Erlassen zur Festlegung von zeitweiligen oder dringenden Maßnahmen für Schweine, wie unter Punkt 3.1 angegeben.

Allgemeine Bestimmungen = siehe Punkt 6.1

Zusätzliche Bestimmungen = siehe Punkt 6.2

Gegebenenfalls beachtet der Veranstalter die Bestimmungen unter Punkt 5.3.

8.1. Belgische Schweine⁷

8.1.1. Für Schweine geltende spezifische gesundheitliche Bestimmungen

SCHWEINE			
Spezifische gesundheitliche Bedingungen			
ACHTUNG: In Anwendung von Punkt 5.3 ist die Verhängung zusätzlicher Bestimmungen immer möglich (bei der FASNK erkundigen).			
<u>Tierkrankheit (Risiko)</u>	<u>Status des Bestandes</u>	<u>Status des Tieres</u>	<u>Anmerkungen</u>
Aujeszky-Krankheit	A 4.1	----	
Klassische Schweinepest	CSF 4.1	----	
Maul- und Klauenseuche	F 4.1	----	
Andere Tierkrankheiten:	Der Veranstalter darf jegliche zusätzliche gesundheitliche Bedingung für Schweine, die er zur Teilnahme an der Ansammlung zulässt, festlegen und dies sowohl in Bezug auf reglementierte Tierkrankheiten (sofern die Bedingungen nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften stehen) als auch nicht reglementierte Tierkrankheiten (oder reglementierte Tierkrankheiten im Rahmen eines Programms auf freiwilliger Basis).		
	Beispiel: Frei von oder geimpft ⁸ gegen die eine oder andere (nicht) (reglementierte) Tierkrankheit		

Nachweis des Gesundheitsstatus pro reglementierter Tierkrankheit:

Der Teilnehmer muss einen aktuellen Auszug⁹ aus SANITEL vorzeigen. Die in der oben stehenden Tabelle angeführten Informationen bezüglich der Gesundheitsstatus finden Sie auf der Seite „Risque“

⁷ Schweine, die eine zugelassene belgische Ohrmarke haben und die zu einem belgischen Bestand gehören

⁸ Ein Veranstalter darf nur eine Impfpflicht gegen eine Tierkrankheit auferlegen, wenn kein allgemeines Impfverbot für die betreffende Tierkrankheit besteht.

⁹ Es obliegt dem Veranstalter zu bestimmen, bis zu welchem Punkt ein Dokument als aktuell anzusehen ist.

unter „Géner troupeau“. Der Halter kann diese Seite selbst ausdrucken oder einen Auszug bei der zugelassenen Vereinigung (ARSIA oder DGZ) anfragen.

Der Halter muss nachweisen, dass es sich um einen aktuellen Ausdruck⁹ handelt.

8.1.2. Kennzeichnung jedes Schweines

Jedes Schwein ist ordnungsgemäß mit einer amtlichen Ohrmarke des Ursprungsbetriebs gekennzeichnet.

8.1.3. Individuelles Identifizierungsdokument

Im Falle von Schweinen gibt es kein rechtliches System für individuelle Identifizierungsdokumente. Ein Beförderungsdokument ist für die Verbringung von Schweinen Pflicht (siehe Punkt 8.1.4.).

8.1.4. Beförderungsdokument für Schweine

Für die Beförderung der Schweine von ihrem Bestand zur Ansammlung muss ein Beförderungsdokument erstellt werden.

Der Veranstalter der Ansammlung bewahrt seine Kopien aller Beförderungsdokumente auf.

Wenn die Schweine von der Ansammlung zurück zu demselben Ursprungsbetrieb transportiert werden, ist dasselbe Beförderungsdokument, auf dem der Veranstalter den Vermerk „RETOUR“ anbringt, ausreichend.

Wird im Rahmen der Ansammlung gelegentlich ein Schwein veräußert, muss:

- A. die abgebende Person das Tier auf ihrem Beförderungsdokument „RETOUR“ durchstreichen,
- B. der Beförderer (*Übernehmer*) für den Transport von der Ansammlung zu seiner Zuchtstätte ein neues Beförderungsdokument für dieses Tier erstellen und bei sich führen.

8.1.5. Handelsaustausch, der sich aus der Ansammlung ergibt

Es ist nicht möglich, ausgehend von einer genehmigten Ansammlung Handel zu treiben.

Ausländische Tiere, denen eine Gesundheitsbescheinigung beiliegt und die an der Ansammlung teilnehmen, können jedoch in ihr Ursprungsland zurückkehren (siehe Punkt 8.2.2.).

8.2. Teilnehmende ausländische Schweine

8.2.1. Bedingungen

Wenn ausländische Schweine an einer nicht kommerziellen Ansammlung teilnehmen, muss:

- a) ihnen eine Gesundheitsbescheinigung beiliegen,
- b) der Halter dem Veranstalter und dem Kontrolltierarzt gegebenenfalls Nachweise für die folgenden Punkte vorlegen:
 1. den (gleichwertigen) Gesundheitsstatus für Tierkrankheiten, welche nationalen Rechtsvorschriften unterliegen (z.B. Aujeszky-Krankheit),
 2. zusätzliche (gesundheitliche) Bedingungen, die der Veranstalter auferlegt hat (siehe Punkt 6.2.).

8.2.2. Rückkehr

Wenn ausländische Schweine in den Betrieb in ihrem Ursprungsland zurückkehren dürfen, wird eine neue Gesundheitsbescheinigung, welche an eine Kopie der ursprünglichen Gesundheitsbescheinigung geheftet wird, für die Beförderung von der Ansammlung zum Bestimmungsbetrieb erstellt.

8.3. Spezifische Bestimmungen für Zuchtschweine (M.E. 22.10.1997)

Spezifische Bedingungen für Zuchtschweine, die an nicht kommerziellen Ansammlungen teilnehmen:

- A. Nur über vier Monate und unter dreißig Monate alte Zuchtschweine dürfen teilnehmen.
- B. Zuchtschweinen muss eine vom Betriebstierarzt ausgestellte Bescheinigung beiliegen. Diese Bescheinigung muss bestätigen, dass die Schweine:
 - 1. aus einem Betrieb stammen, in dem frühestens vierundzwanzig Stunden vor der Verbringung der Schweine eine klinische Untersuchung vorgenommen wurde, im Rahmen derer, in dem Betrieb keine Anzeichen einer ansteckenden Krankheit nachgewiesen wurden,
 - 2. erfüllen für den Fall, dass zusätzliche Bedingungen gelten, die zusätzlichen von der FASNK festgelegten Bedingungen, welche dem Veranstalter der Ansammlung von Zuchtschweinen schriftlich mitgeteilt wurden.
- C. Bei ihrer Rückkehr zu ihrem Ursprungsbetrieb oder nach ihrer Ankunft in einem anderen Betrieb, in dem die Tiere nach der Ansammlung gehalten werden, müssen die Tiere mindestens vier Wochen lang in einem von der FASNK gebilligten Isolationsstall abgesondert werden, bevor sie mit den anderen Tieren des Betriebs in Kontakt kommen dürfen.

8.4. Spezifische Bestimmungen für eine Schweineschau (M.E. 22.10.1997)

Spezifische Bedingungen für Schweine, die an nicht kommerziellen Ansammlungen, die zu der Kategorie **der Ausstellungen** zählen, teilnehmen:

- a) Nur die Bestimmungen der Punkte B und C unter dem Punkt 8.3 gelten.
- b) Nach der Schau werden die Schweine zwecks Schlachtung zu einem Schlachthof befördert, wobei deren Transport durch eine vom bestimmten Tierarzt erstellten Beförderungsbescheinigung abgedeckt ist.

9. SCHAFE und ZIEGEN

Für Schafe und Ziegen geltende Teilnahmebedingungen an einer nicht kommerziellen Ansammlung

Allgemeine Bestimmungen = siehe Punkt 6.1

Zusätzliche Bestimmungen = siehe Punkt 6.2

Gegebenenfalls beachtet der Veranstalter die Bestimmungen unter Punkt 5.3.

9.1. BELGISCHE Schafe und Ziegen

9.1.1. Für Schafe und Ziegen geltende spezifische gesundheitliche Bestimmungen

SCHAFE UND ZIEGEN			
Spezifische gesundheitliche Bedingungen			
ACHTUNG: In Anwendung von Punkt 5.3 ist die Verhängung zusätzlicher Bestimmungen immer möglich (bei der FASNK erkundigen).			
<u>Tierkrankheit (Risiko)</u>	<u>Status des Bestandes</u>	<u>Status des Tieres</u>	<u>Anmerkungen</u>
Blauzungenkrankheit	BZ 4.1	----	
Maul- und Klauenseuche	F 4.1	----	
Maedi Visna			Auf freiwilliger Basis. Der Veranstalter legt die Bedingungen fest.
Andere Tierkrankheiten:	Der Veranstalter darf jegliche zusätzliche gesundheitliche Bedingung für Schafe und Ziegen, die er zur Teilnahme an der Ansammlung zulässt, festlegen und dies sowohl in Bezug auf reglementierte Tierkrankheiten (sofern die Bedingungen nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften stehen) als auch nicht reglementierte Tierkrankheiten (oder reglementierte		

	Tierkrankheiten im Rahmen eines Programms auf freiwilliger Basis).
	Beispiel: Frei von oder geimpft ¹⁰ gegen die eine oder andere (nicht) (reglementierte) Tierkrankheit

Nachweis des Gesundheitsstatus pro reglementierter Tierkrankheit:

Der Teilnehmer muss einen aktuellen Auszug¹¹ aus SANITEL vorzeigen. Die in der oben stehenden Tabelle angeführten Informationen bezüglich der Gesundheitsstatus finden Sie auf der Seite „Risque“ unter „Gérer troupeau“. Der Halter kann diese Seite selbst ausdrucken oder einen Auszug bei der zugelassenen Vereinigung (ARSIA oder DGZ) anfragen.

Der Halter muss nachweisen, dass es sich um einen aktuellen Ausdruck¹¹ handelt.

In Bezug auf Scrapie

Zusätzliche Informationen über Scrapie finden Sie in dem Rundschreiben PCCB/S2/BHOE/1318280 vom 05.10.2015:

[Siehe Website der FASNK >> Berufssektoren >> Tierproduktion >> Tiere >> Rundschreiben](#)

9.1.2. Individuelle Kennzeichnung

Jedes teilnehmende Schaf oder jede teilnehmende Ziege hat zwei zugelassene Identifikationsmittel mit der gleichen Identifizierungsnummer.

Ist eines der Identifikationsmittel ein injizierbarer Transponder, muss zumindest ein zugelassenes sichtbares Identifikationsmittel vorhanden sein.

9.1.3. Individuelles Identifizierungsdokument

Im Falle von Schafen und Ziegen gibt es kein rechtliches System für individuelle Identifizierungsdokumente.

Im Rahmen der Verbringung von Schafen und Ziegen ist ein Beförderungsdokument Pflicht (siehe Punkt 9.1.4).

9.1.4. Beförderungsdokument für Schafe und Ziegen

Für die Beförderung von Schafen und Ziegen von ihrem Bestand zur Ansammlung muss ein Beförderungsdokument erstellt werden.

Der Veranstalter der Ansammlung bewahrt seine Kopien aller Beförderungsdokumente auf.

Wenn die Schafe und Ziegen im Anschluss an die Ansammlung zurück zu demselben Ursprungsbetrieb transportiert werden, ist dasselbe Beförderungsdokument, auf dem der Veranstalter den Vermerk „RETOUR“ anbringt, ausreichend.

Wird im Rahmen der Ansammlung gelegentlich ein Schaf oder eine Ziege veräußert, muss:

- A. die abgebende Person -das Tier auf ihrem Beförderungsdokument „RETOUR“ durchstreichen,
- B. der Beförderer (*Übernehmer*) für den Transport von der Ansammlung eine neues Beförderungsdokument für dieses Tier zu seiner Zuchtstätte erstellen und bei sich führen.

9.1.5. Handelsaustausch, der sich aus der Ansammlung ergibt

Es ist nicht möglich, von einer genehmigten Ansammlung ausgehend Handel zu treiben.

Ausländische Tiere, denen eine Gesundheitsbescheinigung beiliegt und die an der Ansammlung teilnehmen, können jedoch in ihr Ursprungsland zurückkehren (siehe Punkt 9.2.2.).

¹⁰ Ein Veranstalter darf nur eine Impfpflicht gegen eine Tierkrankheit auferlegen, wenn kein allgemeines Impfverbot für die betreffende Tierkrankheit besteht.

¹¹ Es obliegt dem Veranstalter zu bestimmen, bis zu welchem Punkt ein Dokument als aktuell anzusehen ist.

9.2. Teilnehmende ausländische Schafe und Ziegen

9.2.1. Bedingungen

Wenn ausländische Schafe und Ziegen an einer nicht kommerziellen Ansammlung teilnehmen, muss:

- A. ihnen eine Gesundheitsbescheinigung beiliegen,
- B. der Halter dem Veranstalter und dem Kontrolltierarzt gegebenenfalls Nachweise für die folgenden Punkte vorlegen:
 1. den (gleichwertigen) Gesundheitsstatus für Tierkrankheiten, welche nationalen Rechtsvorschriften unterliegen,
 2. zusätzliche (gesundheitliche) Bedingungen, die der Veranstalter auferlegt hat (siehe Punkt 6.2).

9.2.2. Rückkehr

Wenn ausländische Schafe und Ziegen in den Betrieb in ihrem Ursprungsland zurückkehren dürfen, muss eine neue Gesundheitsbescheinigung, welche an eine Kopie der ursprünglichen Gesundheitsbescheinigung geheftet wird, für die Beförderung von der Ansammlung zu dem Bestimmungsbetrieb erstellt werden.

10. KANINCHEN

Für Kaninchen geltende Teilnahmebedingungen an einer nicht kommerziellen Ansammlung

Kaninchen sind als landwirtschaftliche Nutztiere anzusehen, wenn die Kaninchen mit dem Ziel gehalten werden, sie innerhalb der Nahrungsmittelkette zu vertreiben.
Es gibt keine Regel bezüglich jedweder Form von Ansammlungen von Kaninchen in Hobbyhaltung.

Die allgemeinen Bedingungen für nicht kommerzielle Ansammlungen von Kaninchen entsprechen denen unter Punkt 5.

Für die Tiere selbst besteht keine rechtliche (gesundheitliche) Bedingung.

Gegebenenfalls beachtet der Veranstalter die Bestimmungen unter Punkt 5.3.

Für den Fall, dass der Veranstalter selbst zusätzliche Bedingungen für die Tiere festlegt, beachtet er die unter Punkt 6.2 aufgeführten Bestimmungen.

11. BEFÖRDERUNG

Bedingungen bezüglich der Beförderung von Tieren zu und von einer nicht kommerziellen Ansammlung

11.1. Allgemeines

Wenn ein Halter seine eigenen Tiere zu einer nicht kommerziellen Ansammlung befördert und mit diesen zu seinem Betrieb zurückkehrt, ist die Beförderung als eingeschränkte gewerbliche Beförderung ohne Entfernungsbefreiung anzusehen.

Wird ein Transportunternehmer mit der Beförderung beauftragt, dann:

- a) führt dieser Transportunternehmer eine gewerbliche Beförderung aus,
- b) ist der Transportunternehmer im Besitz einer Genehmigung der FASNK und führt ein Transportregister,
- c) verfügt der Transportunternehmer mit Hinblick auf den Tierschutz über:
 - i. eine Genehmigung der Region,
 - ii. einen Berufsbefähigungsnachweis.

11.2. Beförderung von Rindern

Allgemeines: siehe Punkt 11.1.

Spezifische Bestimmungen für Rinder: siehe Punkt 7.1.3.

Während der Beförderung von Rindern zu einer nicht kommerziellen Ansammlung müssen deren (nicht validierten) Identifizierungsdokumente mitgeführt werden.

11.3. Beförderung von Schweinen

Allgemeines: siehe Punkt 11.1.

Spezifische Bestimmungen für Schweine: siehe Punkt 8.1.4.

Während der Beförderung von Schweinen zu einer nicht kommerziellen Ansammlung muss ein Beförderungsdokument, auf dem die Ansammlung als Bestimmungsort angegeben ist, mitgeführt werden.

11.4. Beförderung von Schafen und Ziegen

Allgemeines: siehe Punkt 11.1.

Spezifische Bestimmungen für Schafe und Ziegen: siehe Punkt 9.1.4.

Während der Beförderung von Schafen und Ziegen zu einer nicht kommerziellen Ansammlung muss ein Beförderungsdokument, auf dem die Ansammlung als Bestimmungsort angegeben ist, mitgeführt werden.

11.5. Beförderung von Kaninchen

Siehe Punkt 11.1., mit Ausnahme von Punkt c), ii).

12. Anhänge

Anhang I: K.E. 10. Juni 2014 - ANHANG II

13. Überarbeitungen des Rundschreibens

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
(1.0)	Anwendungsdatum	Originalversion